

## Kindergartengebühren ab 01.09.2018

### Regelkindergärten Ü3 RG

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

<b>ab 01.09.2018</b>
<b>11 Monate</b>
124
95
63
21

### Regelkindergärten Ü3 VÖ

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

155
119
79
26

### Regelkindergärten Ü3 GT

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

248
190
126
42

### Kinderkrippen oder altersgemischte Gruppen U3 HT mit 4,5 Stunden

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

274
204
138
55

### Kinderkrippen oder altersgemischte Gruppen U3 VÖ mit 6,5 Stunden

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

395
295
199
79

**Besonderheiten:** Wechselt ein noch U3 Kind in eine Ü3-Gruppe, ist als Gebühr die jeweilige doppelte RG, VÖ oder GT-Gebühr zu zahlen.  
Frühgruppe bei U3-HT von 7:30 - 8:00 Uhr: pauschal zzgl. 30 €

Auf Antrag ermäßigen sich ab **01.09.2018** die Gebühren bei Familien bzw. Alleinerziehenden, deren monatliches Bruttoeinkommen bei einem Kind **2.944 €** nicht übersteigt, um 30 Prozent. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je **474 €**.

Das Einkommen ist grundsätzlich durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.